

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130,140) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130,140) hat der Stadtrat am 20.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Thalheim/Erzgeb. erhebt in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs.1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis der Stadt Thalheim/Erzgeb. Sie bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.

Für Amtshandlungen, für die weder im Kostenverzeichnis der Stadt Thalheim/Erzgeb. eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühren vorgesehen sind, beträgt diese 1 % des Gegenstandes, mindestens jedoch 5 EUR.

(3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Soweit im Kostenverzeichnis keine Ausnahmen vorgesehen sind, werden Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen erhoben. Dazu gehören insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen der Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen;
6. Aufwendungen für Druckleistungen auf besonderen Antrag (z.B. Ausfertigungen, Abschriften, Kopien).

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. in weisungsfreien Angelegenheiten vom 18. September 2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 21. November 2003 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 24.09.2012

i.v. Joh. Kühn
R. Kühn
Bürgermeister



**Kostenverzeichnis der Stadt Thalheim/Erzgeb.
Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.**

<u>Lfd. Nr</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in EUR</u>
	Allgemeine Amtshandlungen	
1	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00
1.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	1,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00
1.3	Erteilung einer beglaubigten Abschrift von bereits dem Archivrecht unterliegenden Zeugnissen und Personenstandsregistern	10,00
2	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 120,00
3	Einsichtsgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen (Auskünfte einfacher Art)	25,00 bis 250,00
4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 bis 50,00
5	Fristverlängerungen	
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
6	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
7	Aufnahme einer Niederschrift	2,00 bis 40,00 je angefangene Stunde, mindestens 5,00
8	Fundsachen - Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 Prozent des Wertes, mindestens 5,00
8.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 Prozent von 500,00 und 1 Prozent des Mehrwertes
8.3	bei Tieren	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten

	Sonstige Amtshandlungen	
9	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
10	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 9	5,00 bis 250,00
	Schreibauslagen	Auslagen in EUR
11.	Ausfertigungen (Kopien) von Akten, amtlichen Büchern, Registern u.ä.	
11.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
11.2	für jede weitere Seite	0,15
11.3	Ausfertigungen für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene A4-Seite 0,10 je angefangene A3-Seite
12	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
13	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Nr. 11 und 12 können bis auf das 5-fache erhöht werden